Männedorf

Reglement
gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (GWH Re)

(vom 11. Dezember 2019)

Ressort / Abteilung:
Gesellschaft

Inkraftsetzung:
1. Januar 2020

SR 5.04.101

Version: 1.001

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 6

Rechtsgrundlage 6
Geltungsbereich 6
Zweck 6

II. Grundlagen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe 6

Örtliche Zuständigkeit 6
Sachliche Zuständigkeit 6

III. Auflagen, Weisung und Sanktionen 6

A. Leistungskürzung als Sanktion 6
Voraussetzungen für Leistungskürzung 6
Höhe der Leistungskürzung 7
B. Leistungseinstellung 7
Leistungseinstellung bei Verletzung der Subsidiarität 7
Leistungseinstellung bei fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit 7
C. Leistungsentzug 7
Grundsatz 7
Reduktion der Wohnkosten 7
Voraussetzungen 7
Umfang der Reduktion 8
Dauer der Reduktion 8
Notunterkunft bei Obdachlosigkeit 8

IV. Materielle Grundsicherung 8

Definition 8
A. Grundbedarf 8
Zusammensetzung 8
Pauschalen 9
Grundbedarf in stationären Einrichtungen 9
Minimal und Maximal-Pauschale 9
Grundbedarf bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt 10
Kürzung bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt 10
Grundbedarf in besonderen Wohnformen 10
Essenspauschalen 10
B. Wohnkosten 10
Definition 10
Wohnkosten von jungen Erwachsenen 11
Kommunale Mietzinsmaxima 11

Bewohntes Eigentum 11
Parkplatz 11
C. Medizinische Grundversorgung 11
KVG Prämien 11
V. Situationsbedingte Leistungen 11
A. Grundversorgende Leistungen 12
Grundsatz 12
Zahnbehandlungen 12
Dentalhygiene 12
Zusatzversicherungen 12
Medizinische Sonderleistungen 13
Art und Höhe der Leistungen 13
Erwerbskosten 13
Stellensuche 14
Minderjährige Kinder 14
Wohnzusatzkosten 15
Umzugskosten 15
Möbeleinlagerungskosten 16
Mietschulden 16
Erstbeschaffung und Verlängerung von Ausweispapieren 16
Dolmetscherkosten 16
Betreibungskosten 16
B. Fördernde Leistungen 16
Grundsatz 16
Nicht anerkannte Therapieformen 16
Rechts- und Schuldenberatung 16
C. Einmalige Leistungen 17
Grundsatz 17
D. Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU) 17
Grundsatz 17
IZU-Arten 17
Höhe der IZU 17
IZU Tabelle 18
VI. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration . 18
A. Soziale Integration 18
Kosten Normfall 18
B. Berufliche Integration 18
Grundsatz 18
Kosten 18

VII. Anrechnung von Einkommen und Vermögen 19

Grundsatz 19
Einkommen 19
Einkommensfreibetrag (EFB) 19
Vermögen 20
Vermögensfreibetrag 20
Leistungen aus Genugtuung 21

VIII. Sozialhilferechtliche Rückerstattung 21

A. Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen 21
Grundsatz 21
Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht 21
Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe 21
Verjährung 21
B. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen 22
Grundsatz 22
Vermögensfreibetrag 22
Rückerstattung von EFB, IZU und situationsbedingten Leistungen 22
Verjährung 22

IX. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten 22

Grundsatz 22
A. Eheliche Unterhaltspflicht 23
Grundsatz 23
Trennung der Ehe 23
Alimentenbevorschussung 23
B. Verwandtenunterstützung 23
Grundsatz 23
C. Entschädigung der Haushaltführung 24
Grundsatz 24
Bemessung der Haushaltentschädigung 24
D. Konkubinats-Beitrag (stabiles Konkubinat) 25
Definition und Grundsatz 25
Bemessung des Konkubinatbeitrags 25
E. Freiwillige Leistungen Dritter 26
Grundsatz 26
Tatsächliche Leistung 26

X. Kostengutsprache für auswärtiges Wohnen 26

Grundsatz 26
A. Betreute Wohnformen für Erwachsene und freiwillige ausserfamiliäre Aufenthalte von Kindern 26

Grundsatz 26
Ablehnung der Kostenübernahme 26
B. Angeordnete ausserfamiliäre Platzierungen: Kindesschutzmassnahmen 27
Grundsatz 27
Elternbeitrag und Nebenkosten 27
C. Angeordnete Platzierungen: Erwachsenenschutzmassnahmen 27
Grundsatz 27
D. Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug 27
Übernommene Kosten 27
Eigene Mittel und Pekulium 27
Austritt 28
XI. Alimenten-Bevorschussung 28
Grundsatz 28

I. Einleitung

Rechtsgrundlage

Sozialhilfegesetz (SHG), Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) und die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der schweizerischen Konferenz für die Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

Geltungsbereich

Art. 1

Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Männedorf.

Zweck

Art. 2

Das Reglement ergänzt und präzisiert die massgeblichen SKOS-Richtlinien und die kantonalen Weisungen zu deren Anwendung.

II. Grundlagen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe

Örtliche Zuständigkeit

Art. 3

[1] Die Gemeinde Männedorf ist zuständig für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe für Einwohnerinnen und Einwohner von Männedorf mit Unterstützungswohnsitz in Männedorf und für Antragstellende ohne festen Wohnsitz, die sich in Männedorf aufhalten.

Sachliche Zuständigkeit

Art. 4

Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, wer bedürftig ist. Haushalte gelten dann als bedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um den Lebensbedarf (materielle Grundsicherung, nicht Lebensstandard) zu decken und kein die Freibeträge übersteigendes liquides Vermögen vorhanden ist.

III. Auflagen, Weisung und Sanktionen

A. Leistungskürzung als Sanktion

Voraussetzungen für Leistungskürzung

Art. 5

[1] Voraussetzung für eine Leistungskürzung ist, dass die betroffene Person auf die Möglichkeit der Leistungskürzung schriftlich hingewiesen worden ist und sie eine Anordnung trotzdem nicht erfüllt hat.

[2] Die Sozialhilfeleistungen sind insbesondere dann angemessen zu kürzen, wenn:

- gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen des Sozialdienstes verstossen wird;
- keine oder falsche Auskünfte gegeben werden;
- die Einsichtnahme in Unterlagen verweigert wird;
- eine zugewiesene zumutbare Arbeit nicht angenommen wird;
- Leistungen zweckwidrig verwendet werden;
- die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert wird;

– ein Ersatzeinkommen (z.B. Sozialversicherungsleistungen) nicht geltend gemacht wird.

Höhe der Leistungskürzung

Art. 6

[1] Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann um 5 bis 20 Prozent, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten bis 30 Prozent, gekürzt, und/oder Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge können gestrichen werden.

[2] Bei einer Familieneinheit dürfen die Pro-Kopf-Anteile der Kinder und nicht beteiligten Ehepartner nicht in die Kürzung einbezogen werden.

[3] Kürzungen von 20 bis 30 Prozent werden angeordnet, wenn schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten vorliegt.

[4] Bei jungen Erwachsenen in Einpersonenhaushalten und Zweckwohngemeinschaften mit tiefem Grundbedarf darf maximal auf CHF 698 gekürzt werden.

B. Leistungseinstellung

Leistungseinstellung bei Verletzung der Subsidiarität

Art. 7

Werden Ansprüche, die der wirtschaftlichen Hilfe vorgehen, wie Sozialversicherungsleistungen oder Ansprüche Dritten gegenüber, trotz Aufforderung wiederholt nicht geltend gemacht, sind die Sozialhilfeleistungen einzustellen.

Leistungseinstellung bei fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit

Art. 8

Die Sozialhilfeleistungen sind einzustellen, wenn die Sozialhilfe beziehende Person sich trotz Mahnung weigert, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

C. Leistungsentzug

Grundsatz

Art. 9

Befolgen Sozialhilfe beziehende Personen Auflagen und Weisungen nicht, können einzelne Positionen der materiellen Grundsicherung gekürzt oder gestrichen werden.

Reduktion der Wohnkosten

Art. 10

[1] Die Wohnkosten können im Umfang der Differenz zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und dem Betrag, der gemäss einer allfälligen Auflage als angemessen erachtet wird, reduziert werden.

Voraussetzungen

[2] Die Wohnkosten können lediglich in reduziertem Umfang berücksichtigt werden, wenn:

– die aktuellen Wohnkosten überhöht sind und keine zwingenden Gründe für den Erhalt der Wohnung vorliegen;

- einer den Sozialdienst kommunizierten Auflage nicht nachgekommen wurde (Reduktion der Wohnkosten, Frist, Umfang der Suchbemühungen, Rechtsmittel);
- nicht ausreichende Nachweise für die Suche einer angemessenen Wohnung erbracht wurden;
- die Sozialhilfe beziehende Person sich weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder eine verfügbare günstigere Wohnung zu beziehen.

Umfang der Reduktion

[3] Die Umfang der Reduktion der Wohnkosten kann 30% übersteigen.

Dauer der Reduktion

[4] Die Leistungen bleiben so lange gekürzt bis die erteilten Auflagen erfüllt sind oder sich die Situation der Sozialhilfe beziehenden Person massgeblich verändert hat.

Notunterkunft bei Obdachlosigkeit

Art. 11

Kann die Sozialhilfe beziehende Person den Mietzins aufgrund der Reduktion der Wohnkosten nicht mehr bezahlen und wird deshalb obdachlos, stellt der Sozialdienst, eine Notunterkunft zur Verfügung.

IV. Materielle Grundsicherung

Definition

Art. 12

[1] Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen für eine menschenwürdige Existenz. Sie orientiert sich am eingeschränkten Warenkorb der Güter und Dienstleistungen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte.

[2] Die materielle Grundsicherung beinhaltet einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, individuelle Mietkosten und die medizinische Grundversorgung.

[3] Laufende Steuern und Steuerrückstände gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. Diese Ausgaben sind aus Zulagen und Einkommensfreibeträgen zu finanzieren.

A. Grundbedarf

Zusammensetzung

Art. 13

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Positionen (SKOS-Warenkorb 2019):

Warengruppe	Gewichtung
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	41.3 %
Bekleidung, Schuhe	9.8 %
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten	4.7 %
Allgemeine Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung), Haushalts- und Küchengeräte	4.2 %
Persönliche Pflege, selber bezahlte Medikamente, Coiffeur	9.6 %
Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo)	6.1 %

Nachrichtenübermittlung, Telekommunikation (Post, Telefon, Internet, Radio/TV , EDV-Ausstattung mit Drucker usw.)	8.8 %
Freizeit, Sport, Unterhaltung, Bildung (z.B. Spielsachen, Bücher, Presseerzeugnisse, Haustierhaltung, Kultur)	13.3 %
Übriges (Geschenke, Finanzdienstleistungen)	2.2 %.
Total = Grundbedarf für den Lebensunterhalt	**100 %**

Pauschalen

Art. 14

[1] Der Grundbedarf wird pauschaliert ausgerichtet, abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern, die über kein eigenes Einkommen verfügen) und den besonderen Lebensumständen.

[2] Für Personen in Zweckgemeinschaft (zusammenwohnen, um Mietkosten einzusparen mit separater Haushaltführung), in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (gemeinsame Haushaltführung), für junge Erwachsene (18 bis 25-jährig) und Obdachlose gelten die folgenden Pauschalen

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat (CHF)	Pauschale pro Person und Monat (CHF)
Obdachlosenansatz	743	743
Junge Erwachsene in Zweckgemeinschaft oder nicht anerkannter eigener Wohnung.	770	770
Junge Erwachsene mit anerkannter eigener Wohnung ohne Tagesstruktur	805	805
Junge Erwachsene mit anerkannter eigener Wohnung und Tagesstruktur	1'006	1'006
1 Person Zweckgemeinschaft	906	906
1 Person	1'006	1'006
2 Personen	1'539	770
3 Personen	1'871	624
4 Personen	2'153	538
5 Personen	2'435	487
Pro weitere Person plus CHF 204		

Grundbedarf in stationären Einrichtungen

Art. 15

[1] Zu den stationären Einrichtungen zählen Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Wohnheime mit Vollpension und therapeutische Wohngemeinschaften.

[2] Personen in diesen Einrichtungen erhalten anstelle des Grundbedarfs eine Pauschale zur Deckung der Ausgaben, die nicht durch die Finanzierung des Aufenthalts gedeckt sind.

[3] Die Höhe der Pauschale wird nach der körperlichen und geistigen Mobilität abgestuft festgelegt. Dabei wird der besonderen Situation Jugendlicher und junger Erwachsener Rechnung getragen.

Minimal und Maximal-Pauschale

Art. 16

[1] Die Grundbedarfpauschalen in stationären Einrichtungen bewegen sich zwischen CHF 255 und CHF 510 monatlich.

[2] In Alters- und Pflegeheimen beträgt die Pauschale CHF 255, sofern nicht ein höherer Bedarf nachgewiesen werden kann.

[3] In Einrichtungen mit Vollpension beträgt die Pauschale CHF 400.

Grundbedarf bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt

Art. 17

[1] Bei Personen im temporären stationären Aufenthalt kann der Grundbedarf angemessen gekürzt werden.

[2] Die Abrechnung erfolgt taggenau auf der Basis von 31 Tagen.

[3] Bei besuchsweiser Abwesenheit wird der Tagessatz des Grundbedarfs zum Lebensunterhalt zuzüglich allfälliger Fahrkosten angewendet.

[4] Der Spitalkostenbeitrag wird vollumfänglich und unabhängig von der Kürzung im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen.

Kürzung bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt

Art. 18

Der Grundbedarf wird gemäss der folgenden Tabelle gekürzt:

Aufenthaltsdauer	Kürzung
1. bis 7. Tag	keine
8. bis 30. Tag	50% Tagesansatz Grundbedarf; höchstens jedoch CHF 15 pro Tag
ab dem 31. Tag	auf pauschal CHF 400 pro Monat

Grundbedarf in besonderen Wohnformen

Art. 19

[1] Als besondere Wohnformen gelten:
- Pensionen oder Jugendherbergen;
- Zimmer ohne Kochgelegenheit;
- begleitete Wohninstitutionen;
- Obdachloseneinrichtungen oder Notschlafstellen.

[2] Bei besonderen Wohnformen kann ein Teil des Grundbedarfs gekürzt werden.

Essenspauschalen

Art. 20

Bei Zusatzkosten durch auswärtige Mahlzeiten gelten folgende Pauschalen:
- Frühstück CHF 5;
- Abendessen CHF 5;
- Mittagessen CHF 10 (mit Kantine: CHF 8).

B. Wohnkosten

Definition

Art. 21

[1] Zu den Wohnkosten zählt der Mietzins mit üblichen Nebenkosten und die Kosten für Wasser und Heizung.

[2] Wird die Heizung mit den Stromkosten in Rechnung gestellt, sind diese teilweise zu berücksichtigen.

Wohnkosten von jungen Erwachsenen

Art. 22

[1] Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bis zur finanziellen Selbständigkeit bei ihren Eltern (oder einem Elternteil) wohnen und diese das Wohnen finanzieren.

[2] Ist dies den Eltern nicht zuzumuten, werden die Mietkosten anteilig bis zur Höhe der Miete für ein WG-Zimmer (CHF 650) übernommen.

[3] Begründete Ausnahmefälle:
- Das Zusammenleben mit den Eltern oder einem Elternteil ist aus zwischenmenschlichen Gründen nicht möglich;
- medizinische Gründe;
- eigene Kinder der jungen Erwachsenen
- es bestand schon vor dem Sozialhilfebezug aus nachvollziehbaren Gründen ein eigener Haushalt;
- Ausbildungsplatz und Wohnort der Eltern sind weit voneinander entfernt

[4] Wird ein Ausnahmefall mit Notwendigkeit einer eigenen Wohnung (nicht WG) anerkannt und besteht eine Tagesstruktur, wird der Grundbedarf auf CHF 1'006 angesetzt Besteht keine Tagesstruktur, wird der Grundbedarf um 20% gekürzt.

Kommunale Mietzinsmaxima

Art. 23

[1] Maximale Mietzinse für Privatwohnungen:
- Einpersonenhaushalt pauschal pro Monat maximal CHF 1‘200;
- pro weitere Person im Haushalt CHF 200;
- junge Erwachsene CHF 650.

[2] Einfache Hotels und Pensionen pro Nacht und Zimmer:
maximal CHF 80 oder Monatsmiete CHF 1‘500.

Bewohntes Eigentum

Art. 24

Bei bewohntem Eigentum wird ein fiktiver Mietzins aus den Hypothekarzinsen und den Nebenkosten (ohne Rückstellungen) berechnet.

Parkplatz

Art. 25

Die Mietkosten für einen Parkplatz werden nur übernommen, wenn ein Fahrzeug zwingend, insbesondere für eine Erwerbstätigkeit, notwendig ist.

C. Medizinische Grundversorgung

KVG Prämien

Art. 26

Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

V. Situationsbedingte Leistungen

A. Grundversorgende Leistungen

Grundsatz

Art. 27

Leistungen, die nur in bestimmten Situationen erforderlich sind, ohne die aber die Verbesserung der Situation nicht möglich ist, werden gewährt.

Zahnbehandlungen

Art. 28

[1] Zweckmässige, notwendige und wirtschaftliche Zahnbehandlungskosten werden zum Sozialtarif (Taxpunktwert 1.0) übernommen.

[2] Eine Notfallbehandlung zur Schmerzstillung darf ohne vorherige Abklärung mit dem Sozialdienst durchgeführt werden.

[3] Übersteigen die Kosten für eine vorgesehene Behandlung CHF 500, hat die Sozialhilfe beziehende Person einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Bei Rechnungsstellung darf der Kostenvoranschlag höchstens bis zu 10% überschritten werden.

[4] Übersteigen die Kosten für eine vorgesehene Behandlung CHF 3‘000, wird der zahnärztliche Vertrauensarzt beigezogen.

[5] Die Sozialhilfe beziehende Person beteiligt sich mit 10% Eigenbeteiligung an jeder Zahnbehandlung (Ausnahme Dentalhygiene).

[6] Bei unzureichender, ärztlich bestätigter Mundhygiene hat die Sozialhilfe beziehende Person bei der nächsten Zahnbehandlung eine Eigenbeteiligung von 20% zu tragen.

[7] Bei kieferorthopädischen Behandlungen für Minderjährige ist der von der Schulverwaltung ausgestellte Behandlungsgutschein zu nutzen und ist die Rechnung für die Kosten der Schulverwaltung vorzulegen (80% Kostenbeteiligung).

Dentalhygiene

Art. 29

[1] Die Kosten für eine Dentalhygiene pro Jahr oder auf ärztliche Verordnung werden übernommen.

[2] Bei Selbstverschulden hat die Sozialhilfe beziehende Person eine Eigenbeteiligung bis zu 20% zu tragen.

Zusatzversicherungen

Art. 30

[1] Kosten für Zusatzversicherungen werden in Ausnahmefällen übernommen, wenn der Versicherungsschutz sinnvoll und nutzbringend ist, das heisst die kostengünstigere Lösung darstellt.

[2] Kosten für Zahnversicherungen werden für Babys und Kleinkinder übernommen.

Medizinische Sonderleistungen

Art. 31

[1] Die effektiven Kosten für medizinische Sonderleistungen werden bis insgesamt maximal CHF 1‘500 jährlich übernommen. Die Eigenbeteiligung beträgt höchstens 50 Prozent.

[2] Kosten für notwendige Fahrten zu Arztterminen, Therapien und Beratungen werden übernommen, wobei nach Möglichkeit lokale Praxen zu berücksichtigen sind.

[3] Bei einer Gewichtsveränderung von mehr als 10 kg werden einmalig CHF 300 für notwendige Neuanschaffungen gewährt.

[4] Bei Eintritt in eine Institution mit stationärer Betreuung werden die notwendigen Kosten für einen Trainingsanzug, Badekleidung und Bademantel bis zu CHF 150 übernommen.

[5] Kosten für ein Fitness-Abo werden nicht übernommen.

Art und Höhe der Leistungen

[6] Zu den medizinischen Sonderleistungen zählen:

- Kosten für Verhütungsmittel mit ärztlicher Verordnung;
- von der Krankenkasse ausgeschlossene Medikamente, Heilmittel und Behandlungen nach Absprache mit dem behandelnden Arzt, wobei grundsätzlich kassenpflichtige Leistungen bevorzugt werden sollen;
- nicht vom Arzt verordnete Psychotherapien nach Absprache mit dem Sozialdienst;
- Behandlung von Suchterkrankungen inklusive Abgabe von Substitutionsmitteln;
- kostengünstige ambulante oder stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen (z. B. Spitex, Tagesstrukturen) inklusive Transportkosten und notwendige zusätzliche Verpflegung bei ärztlicher Verordnung;
- medizinische Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung auf ärztliche Verordnung, wobei vor Leistungen durch die Sozialhilfe eine Übernahme der Kosten durch IV oder Krankenkasse geprüft wird;
- Orthopädische Schuhe, ein Selbstbehalt CHF 50;
- Brille auf ärztliche Verordnung: Fassung bis zu CHF 150, Gläser nach Kostenvoranschlag, einfach und zweckmässig, alle drei Jahre bis zu CHF 1‘000;
- Kontaktlinsen: Monatlich bis zu CHF 20, Jahreslinsen bei ärztlich verordneter Notwendigkeit CHF 300;
- bei Hörmitteln ist eine IV-anerkannte Fachperson zur Begutachtung beizuziehen;
- Diätzuschlag nach effektiven Mehrkosten.

Erwerbskosten

Art. 32

[1] Die effektiv durch Berufstätigkeit, Teilnahme an Integrationsprogrammen oder freiwillige Arbeit entstehenden Spesen (Erwerbskosten) werden übernommen.

[2] Zu den Erwerbskosten zählen:

- Transportkosten für den Arbeitsweg mit öffentlichem Verkehr ab Wohnort; Fahrkosten, die nur innerhalb von Männedorf anfallen, sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren.
- Transportkosten für den Arbeitsweg mit eigenem Fahrzeug bei Notwendigkeit (z.B. Schichtarbeit): Kilometerpauschale CHF 0.50;
- auswärtige Verpflegung bei mindestens achtstündiger Abwesenheit CHF 10, bei Kantinenverpflegung CHF 8;
- notwendige und belegte Berufskleidung bis zu CHF 200 pro Jahr;
- belegte Kosten für Werkzeug, einmalig bis zu einem Betrag von CHF 500;
- belegte Kosten für Fachliteratur, einmalig bis zu einem Betrag von CHF 100;
- belegte Anschaffungskosten für Computer und Drucker; einmalig bis zu einem Betrag von insgesamt CHF 500.

Stellensuche

Art. 33

Bei nachgewiesener intensiver Stellensuche wird die Differenz zwischen der Pauschale im Grundbedarf und den belegten effektiven Kosten für Druckerpatronen, Papier, Mappen und Portokosten übernommen.

Minderjährige Kinder

Art. 34

[1] Bei Abwesenheit der Betreuungsperson oder aus Gründen des Kindswohls werden die effektiven Kosten für eine geeignete ausserfamiliäre Kinderbetreuung übernommen.

[2] Die durch Ausübung des Besuchsrechts gemäss Scheidungsurteil oder Unterhaltsvertrag entstehenden Kosten werden mittels Differenzbetrag bei geänderter Haushaltsgrösse tageweise übernommen. Nachgewiesene Fahrkosten werden übernommen. Bei fehlendem Scheidungsurteil oder Unterhaltsvertrag werden die Kosten für maximal zwei Besuchswochenende pro Monat übernommen.

[3] Nebenkosten für die von der KESB angeordneten ambulanten Kindesschutzmassnahmen (begleitetes Besuchsrecht, Familienbegleitung usw.) werden übernommen.

[4] Die Kosten für ambulante, nicht von der KESB angeordnete Kindesschutzmassnahmen wie Familiencoaching, Kulturvermittlung usw. können bei Empfehlung durch das Helfernetz übernommen werden; einzelne Massnahmen je bis zu CHF 6‘000 pro Jahr.

[5] Von der Schule veranlasste Kosten (z.B. Verkehrstraining, Tastaturschreiben) werden bis höchstens CHF 200 pro Jahr übernommen.

[6] Kosten für Stellwerktest und Multicheck werden jeweils bis höchstens CHF 100 zuzüglich Fahrkosten übernommen.

[7] Kosten für Schul- und Sportlager werden bis höchstens CHF 600 pro Jahr übernommen.

[8] Die nach Subventionsabzug durch die Schule verbleibenden Kosten für den schulischen Musikunterricht und die Instrumentenmiete werden für ein Instrument pro Kind übernommen.

[9] Jahresbeiträge für Sportvereine und Kosten für Sportunterricht werden pro Jahr jeweils bis höchstens CHF 300, die Kosten für Sportausrüstungen werden einmalig oder bei notwendigem Ersatz bis zu CHF 150 übernommen; Fussballschuhe CHF 50.

[10] Die Kosten für den Pro Juventute-Ferienpass werden übernommen.

[11] Familien mit Kindern werden für einen Besuch bei ihren Verwandten alle zwei Jahre die Fahrkosten bis zu CHF 150 pro Person im Haushalt übernommen.

[12] Die Kosten für die Babyausstattung werden übernommen: Erstgeburt höchstens CHF 1‘000 pro Kind, für jedes weitere Kind höchstens CHF 500. Bezieht nur ein Elternteil Sozialhilfe wird die Hälfte der Babyausstattung bezahlt wenn dem anderen Elternteil die Kostenbeteiligung zuzumuten ist.

[13] Sind beim Eintritt in den Kindergarten oder die Schule Anschaffungen erforderlich wird ein Beitrag von höchstens je CHF 150 übernommen.

Wohnzusatzkosten

Art. 35

[1] Die Kosten für Hausrat- und Haftpflichtversicherung werden bis höchstens CHF 500 pro Unterstützungseinheit übernommen.

[2] Die jährliche Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird übernommen. Ist diese höher als CHF 800.00, ist der monatliche Akonto-Anteil beim Mietzins in Absprache mit dem Vermieter zu erhöhen.

[3] Für Einrichtungsgegenstände der Grundausstattung, die nicht im Grundbedarf enthalten sind, werden die effektiven Kosten einmalig bis höchstens CHF 100 übernommen.

[4] Die Kosten für Hausratanschaffungen werden einmalig bis höchstens CHF 1‘500 für eine Einzelperson übernommen, für jede weitere Person im Haushalt werden zusätzlich höchstens CHF 500.00 übernommen.

Umzugskosten

Art. 36

[1] Für Umzugskosten für einen Einpersonenhaushalt werden höchstens CHF 1‘000 übernommen, für einen Zweipersonenhaushalt höchstens CHF 1‘500, für einen Dreipersonenhaushalt und grösser höchstens CHF 2‘000.

[2] Ein Umzug ist vergleichbar zu Haushalten mit geringem Einkommen durchzuführen. Dabei ist bevorzugt der Job Bus des Werk- und Technologiezentrums Linthgebiet (WTL) zu beauftragen.

[3] Die Wohnungsreinigung muss selbst durchgeführt oder bezahlt werden. Ist diese nachgewiesenermassen nicht zumutbar, werden die Kosten für den Beizug einer günstigen Reinigungsfirma übernommen.

Möbeleinlagerungskosten

Art. 37

Steht eine Einlagerung von Möbeln in einem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand und zum Wert der Möbel und sind keine anderen Lagerungsmöglichkeiten (Verwandte, Freunde) vorhanden, werden Lagerkosten von bis zu CHF 200 pro Monat für höchstens 18 Monate übernommen.

Mietschulden

Art. 38

Mietschulden können nach Ermessen bis zu sechs Monate vor Sozialhilfebezug übernommen werden, sofern dadurch eine Notlage abgewendet wird, die Wohnsituation angemessen ist und dadurch erhalten werden kann

Erstbeschaffung und Verlängerung von Ausweispapieren

Art. 39

Die tatsächlichen Kosten für die Erstbeschaffung und Verlängerung von Ausweispapieren werden übernommen.

Dolmetscherkosten

Art. 40

Kosten für Dolmetscher bzw. notwendige Übersetzungen von Dokumenten werden bis höchstens CHF 700 pro Fall übernommen.

Betreibungskosten

Art. 41

Kosten für das Inkasso und Betreibungen von Unterhaltsbeiträgen für unterstützte Personen werden übernommen.

B. Fördernde Leistungen

Grundsatz

Art. 42

Es können sinnvolle, den Hilfs- und Integrationsprozess unterstützende Leistungen gewährt werden.

Nicht anerkannte Therapieformen

Art. 43

Kosten für nicht anerkannte Therapie- und Beratungsformen können nach Ermessen bis höchstens CHF 1‘500 pro Jahr gewährt werden.

Rechts- und Schuldenberatung

Art. 44

[1] Rechtsberatung zur Erzielung subsidiärer Leistungen können bis höchstens CHF 500 einmalig pro Leistung gewährt werden.

[2] Die Kosten für Schuldenberatung können gemäss Tarif der Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Zürich übernommen werden.

C. Einmalige Leistungen

Grundsatz

Art. 45

[1] Zur Abwehr einer drohenden Notlage können einmalige Leistungen auch Personen gewährt werden, deren Existenzminimum knapp gedeckt ist.

[2] Zu den einmaligen Leistungen zählen z.B. Kostenbeteiligungen an Brillen, Zahnbehandlungen, Aufwendungen bei Krankheit und Unfall oder Kosten für Kinderbetreuung.

D. Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU)

Grundsatz

Art. 46

[1] Sozialhilfe beziehende Personen sollen Gegenleistungen erbringen, die nach Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft dienen.

[2] Die Erbringung solcher Leistungen wird durch die Gewährung einer Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige gefördert.

[3] Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage:
- Die Eigenleistung und die Chance auf eine berufliche oder soziale Integration werden erhöht;
- die Leistung ist überprüfbar;
- die Eigenleistung bedeutet eine besondere Anstrengung für die Person, wobei die Beurteilung der besonderen Anstrengung sich nach den individuellen Ressourcen und Begrenzungen der Person richtet.

IZU-Arten

Art. 47

Folgende Tätigkeiten führen zu einer Integrationszulage:
- Teilnahme an einem Integrationsproramm oder einer beruflichen Qualifizierungsmassnahme;
- absolvieren einer Schulung oder Ausbildung;
- absolvieren einer Schnupperlehre oder eines Praktikums;
- absolvieren eines Vorkurses für eine spätere Ausbildung;
- gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit;
- Teilnahme an Massnahmen zur sozialen Integration

Höhe der IZU

Art. 48

[1] Die Integrationszulage beträgt für Erwachsene zwischen CHF 100 und CHF 300 pro Monat, für junge Erwachsene bis und mit 25 Jahren die Hälfte.

[2] Mehrere Haushaltmitglieder können eine Integrationszulage erhalten, die Höhe aller Zulagen eines Haushalts ist auf CHF 850 begrenzt.

[3] Eine Integrationszulage kann mit einem Einkommensfreibetrag kumuliert werden, der Maximalbezug beträgt CHF 400 pro Person.

[4] Die Integrationszulage wird monatlich rückwirkend gegen Nachweis ausbezahlt. Bei nachweislicher Krankheit bis zu einer Arbeitswoche (Arztzeugnis) wird die Integrationszulage ausbezahlt, danach anteilig gekürzt.

IZU Tabelle

Art. 49

Höhe der Integrationszulage nach Stellenprozenten und Stunden auf der Basis einer 40-Stunden-Woche:

Pensum in Prozent und Stunden	Erwachsene in CHF	junge Erwachsene in CHF
91 bis 100 (ab 173 Stunden)	300.00	150.00
81 bis 90 (bis 156 Stunden)	270.00	135.00
71 bis 80 (bis 138 Stunden)	240.00	120.00
61 bis 70 (bis 121 Stunden)	210.00	105.00
51 bis 60 (bis 104 Stunden)	180.00	90.00
36 bis 50 (bis 86 Stunden)	150.00	75.00
35 bis 1 (bis 61 Stunden)	100.00	50.00

VI. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

A. Soziale Integration

Kosten Normfall

Art. 50

Kosten Administrationspauschale (Abklärung der Eignung durch die Institution): Effektive Kosten

Kosten soziale Integration pro Monat bis zu CHF 1‘100.

B. Berufliche Integration

Grundsatz

Art. 51

[1] Massnahmen zur beruflichen Integration verhelfen den Sozialhilfe beziehenden Personen zu einer Rückkehr oder zu einem Start in den ersten Arbeitsmarkt.

[2] Bei Personen über 55 Jahre sind die Massnahmen zur beruflichen Integration anzupassen. Diese Personen haben jedoch weiterhin mindestens fünf ernsthafte Bemühungen um eine Stelle pro Monat nachzuweisen.

[3] Die berufliche Integration ist in der Regel auf maximal 18 Monate beschränkt.

Kosten

Art. 52

Kosten Administrationspauschale (Abklärung der Eignung durch die Institution): Effektive Kosten

Kosten berufliche Integration pro Monat bis zu CHF 2‘600.

VII. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Grundsatz

Art. 53

[1] Anspruch auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe hat, wer nicht in der Lage ist, die Kosten für seinen Lebensunterhalt durch die Erzielung von Einkommen oder durch den Einsatz von vorhandenem Vermögen oder Leistungen Dritter selbst zu bestreiten.

Einkommen

Art. 54

[1] Zum anrechenbaren Einkommen gehören in erster Linie folgende Einnahmen:

- Nettolohn;
- 13. Monatslohn (siehe Absatz 2);
- Gratifikationen und Zulagen;
- Taggelder;
- Renten;
- Kinderzulagen,
- Unterhaltsbeiträge;
- Stipendien;
- Alimenten Bevorschussung;
- Haushaltentschädigung;
- Verwandtenunterstützungsbeiträge;
- Zuwendungen Dritter;
- Privatverkäufe,
- Mieteinnahmen.

[2] Der 13. Monatslohn wird den Sozialhilfe beziehenden Personen mindestens hälftig belassen. Zur Verwendung des verbleibenden Betrags können individuelle Auflagen getroffen werden (Bezahlung von Steuerschulden, Übernahme von situationsbedingten Leistungen, Anschaffungen, Ferien usw.). Minderjährigen wird der gesamte 13. Monatslohn belassen, wobei Auflagen zur Verwendung gemacht werden können.

[3] Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag dienen der Finanzierung von Unterstützungsleistungen und sind nur der Person anzurechnen, die die Unterstützung leistet.

[4] Das Einkommen von minderjährigen Kindern wird nur bis zur Höhe ihres eigenen Sozialhilfeanspruchs angerechnet. Ist ihr Einkommen höher, wird die Leistung einer Haushaltentschädigung geprüft.

Einkommensfreibetrag (EFB)

Art. 55

[1] Vom Erwerbseinkommen ist ein Einkommensfreibetrag (EFB) abzuziehen. Die Höhe des Einkommensfreibetrags liegt zwischen CHF 100 und CHF 400 und ist vom Arbeitspensum abhängig.

[2] Für junge Erwachsene beträgt der Einkommensfreibetrag die Hälfte.

[3] Bei einem Lehrlings- oder Praktikumslohn wird kein Einkommensfreibetrag, sondern eine Integrationszulage gewährt.

[4] Aus dem EFB sind allfällige Steuerrechnungen zu begleichen.

[5] Höhe des Einkommensfreibetrags nach Stellenprozenten und Stunden auf der Basis einer 40 Stundenwoche:

Pensum in Prozent und Stunden	Erwachsene in CHF	junge Erwachsene in CHF
91 bis 100 (ab 173 Stunden)	400	200
81 bis 90 (bis 156 Stunden)	360	180
71 bis 80 (bis 138 Stunden)	320	160
61 bis 70 (bis 121 Stunden)	280	140
51 bis 60 (bis 104 Stunden)	240	120
41 bis 50 (bis 86 Stunden)	200	100
31 bis 40 (bis 69 Stunden)	160	80
21 bis 30 (bis 52 Stunden)	120	60
bis 20 (bis 35 Stunden)	100	50

Vermögen

Art. 56

[1] Zu den anrechenbaren Vermögenswerten zählen:
- Bargeld, Bank- und Postguthaben;
- Wertpapiere;
- Forderungen;
- Wertgegenstände;
- Privatfahrzeuge;
- Grundeigentum;
- Lebensversicherungen;
- Freizügigkeitsleistungen;
- Pekulium im Strafvollzug;
- ausbezahlte Mietkautionen, die nicht für eine neue Wohnung verwendet werden.

[2] Unpfändbare persönliche Effekten und Hausrat werden nicht als Vermögen angerechnet.

[3] Schnell realisierbare Vermögenswerte sind zu verwerten.

[4] Sofern der Wert eines Fahrzeugs zwar den Vermögensfreibetrag unterschreitet, aber die Kosten für den Besitz und Betrieb zweckwidrig aus dem Grundbedarf bezahlt werden und dadurch andere Ausgaben wie z.B. für Nahrungsmittel nicht mehr getätigt werden können, sind die Schilder zu hinterlegen.

Vermögensfreibetrag

Art. 57

Höhe des Vermögensfreibetrags:

Einzelperson	CHF	4‘000
Ehepaar	CHF	8‘000
pro Kind	CHF	2‘000
Total pro Unterstützungseinheit maximal	CHF	10‘000

Leistungen aus Genugtuung

Art. 58

[1] Für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen gelten besondere Vermögensfreibeträge:

Einzelperson	CHF	25‘000
Ehepaar	CHF	40‘000
pro Kind	CHF	15‘000
Total pro Unterstützungseinheit maximal	CHF	55‘000

VIII. Sozialhilferechtliche Rückerstattung

A. Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen

Grundsatz

Art. 59

Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkte oder diese für andere als die in der Verfügung festgelegten Zwecke verwendete und dadurch bewirkt, dass die Gemeinde erneut zahlen musste ist zur Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet.

Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 60

[1] Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über ihre finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, über Ansprüche gegenüber Dritten und die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen oder anderen Personen, die mit ihr zusammenleben.

[2] Die hilfesuchende Person hat Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und dem Sozialdienst unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte zu melden.

[3] Kommt eine hilfesuchende Person diesen Verpflichtungen nicht nach und bezieht dadurch zu Unrecht Sozialhilfeleistungen, sind diese zu erstatten

Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe

Art. 61

Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe liegt vor, wenn die unterstützte Person einen für einen bestimmten Zweck erhaltenen Betrag nicht dafür verwendet und die Gemeinde den betreffenden Betrag nochmals bezahlt (z.B. Mietzins).

Verjährung

Art. 62

Unterstützungen, die zum Zeitpunkt der Verfügung zur Rückerstattung mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen oder die nicht innert fünf Jahren ab entdecken des Sachverhalts verlangt werden, sind verjährt.

B. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen

Grundsatz

Art. 63

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die Sozialhilfe beziehende Person rückwirkend für die Zeitspanne des Sozialhilfebezugs Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von Haftpflichtigen oder Dritten erhält;
- die Sozialhilfe beziehende Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt;
- die Sozialhilfe beziehende Person aus eigener Arbeitsleistung in derart günstige Verhältnissen gelangt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung als unbillig erscheint;
- eine Bevorschussung bei nicht realisiertem Vermögen vorliegt.

Vermögensfreibetrag

Art. 64

Personen, die über nicht realisierbares Vermögen verfügen, werden gleich behandelt wie Personen, deren Vermögenswerte realisiert wurden.

[2] Bei einer Rückforderung ist wird ein Vermögensfreibetrag belassen:

- Einzelperson CHF 4'000;
- Ehepaare bzw. eingetragene Partner und Partnerin CHF 8'000;
- jedes minderjährige Kind CHF 2'000;
- insgesamt maximal CHF 10‘000.

Rückerstattung von EFB, IZU und situationsbedingten Leistungen

Art. 65

Sozialhilfeleistungen, die auf einer Gegenleistung beruhen (Einkommensfreibetrag, Integrationszulagen, situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen) werden nicht zurückgefordert.

Verjährung

Art. 66

[1] Leistungen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegen, sind verjährt.

[2] Von der Verjährung ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung eingegangen wurde.

IX. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Grundsatz

Art. 67

Voraussetzung dafür, dass Sozialhilfe gewährt wird, ist die Bedürftigkeit einer Person. Dabei geht die Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten einem Sozialhilfebezug vor.

A. Eheliche Unterhaltspflicht

Grundsatz

Art. 68

[1] Die Eheleute sorgen gemeinsam durch Geldzahlungen, Führen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe für den Unterhalt der Familie.

[2] Die eheliche Unterhaltspflicht erlischt bei einer gerichtlichen Trennung oder Scheidung.

Trennung der Ehe

Art. 69

[1] Eine freiwillige Trennung wird bei getrennt geführten Haushalten anerkannt.

[2] Wird ein Gesuch auf Sozialhilfe wegen Trennung der Eheleute gestellt, hat die gesuchstellende Person unverzüglich einen Antrag auf Getrenntleben (Eheschutz) mit Regelung des nachehelichen Unterhalts beim zuständigen Bezirksgericht zu stellen.

[3] Die Sozialhilfe in Anspruch nehmende Person ist verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit das Bezirksgericht das Getrenntleben mit allfälligem Unterhalt regeln kann.

[4] Allfällige Unterhaltszahlungen sind abzutreten und sicherzustellen.

Alimentenbevorschussung

Art. 70

[1] Bei fehlender Unterhaltsleistung hat die Sozialhilfe beziehende Person beim zuständigen Amt für Jugend und Berufsberatung unverzüglich einen Antrag auf Alimenten-Hilfe zu stellen.

[2] Die rückwirkenden Leistungen sind dem Sozialdienst abzutreten.

[3] Mit Scheidungsurteil muss bei vorausgehender Nichterwerbstätigkeit ein Antrag auf Arbeitslosentaggeld gestellt werden.

B. Verwandtenunterstützung

Grundsatz

Art. 71

[1] Der Sozialdienst prüft nach pflichtgemässem Ermessen, ob Verwandte nach Art. 328 ZGB und Art. 329 ZGB zur Unterstützung der Hilfe suchenden Person verpflichtet sind.

[2] Liegen die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen, wird die Beitragsfähigkeit geprüft und ein Beitrag eingefordert.

Steuerbares Einkommen einschliesslich Vermögensverzehr		
Alleinstehende	CHF	120‘000
Verheiratete	CHF	180‘000
pro minderjähriges Kind oder Kind in Ausbildung, je	CHF	20‘000

Vom steuerbaren Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen		
Alleinstehende	CHF	250‘000
Verheiratete	CHF	500‘000
pro minderjähriges Kind oder Kind in Ausbildung, je	CHF	40‘000

[3] Der verbleibende Vermögensbetrag wird aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung in einen Jahresbetrag umgerechnet und zum Einkommen gezählt.

[4] Die Pauschale für gehobene Lebensführung, die sich am Mittelwert der Haushaltsausgaben des obersten Einkommens Quintils orientiert, ist wie folgt festgelegt:

1-Personen-Haushalt	CHF	10‘000
2-Personen-Haushalt	CHF	15‘000
Zuschlag pro Kind	CHF	1‘700

[5] Grundlage für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Verwandtenunterstützung geltend gemacht wird, ist die Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung.

C. Entschädigung der Haushaltführung

Grundsatz

Art. 72

[1] Von einer unterstützten, in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerinnen zu führen.

[2] Für diese Tätigkeit wird der Sozialhilfe beziehenden Person eine Haushaltentschädigung als Einnahme angerechnet.

Bemessung der Haushaltentschädigung

Art. 73

[1] Die Haushaltentschädigung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt wird.

[2] Die Berechnung erfolgt durch ein erweitertes Sozialhilfebudget, wobei der den Bedarf übersteigende Betrag hälftig bis zu einer Maximalhöhe von CHF 950 angerechnet wird.

[3] Die Entschädigung an die Sozialhilfe beziehende Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn sie eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut.

[4] Bei nicht unterstützten minderjährigen Kindern wird nur das Erwerbseinkommen berücksichtigt. Ein Lehrlingslohn gilt nicht als Erwerbseinkommen.

[5] Werden die zur Berechnung der Haushaltentschädigung notwendigen finanziellen Auskünfte verweigert, wird die Entschädigung für

die Haushaltsführung anhand eines hypothetischen Einkommens festgesetzt.

[6] Sofern nicht andere Informationen vorliegen, wird der Umfang der Tätigkeit aufgrund der äusseren Umstände bemessen.

D. Konkubinats-Beitrag (stabiles Konkubinat)

Definition und Grundsatz

Art. 74

[1] Ein stabiles Konkubinat, liegt dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft eines nicht verheirateten Paars länger als zwei Jahre besteht oder das Paar mindestens ein gemeinsames Kind hat.

[2] Bei einem stabilen Konkubinat wird die wirtschaftlich selbständige Person zu einem Konkubinats-Beitrag verpflichtet.

[3] Übersteigt das Einkommen des Sozialhilfe beantragenden Partners den sozialhilferechtlichen Bedarf durch den Konkubinats-Beitrag, besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

[4] Bei einem nicht stabilen Konkubinat wird eine Haushaltentschädigung geprüft.

Bemessung des Konkubinatbeitrags

Art. 75

[1] Für die Berechnung des Konkubinats-Beitrags wird der Lebensbedarf der leistungspflichtigen Person durch ein erweitertes Sozialhilfebudget ermittelt.

[2] Der übersteigende Einkommensbetrag wird vollumfänglich im Budget der Sozialhilfe beziehenden Person angerechnet.

[3] Übersteigt das Vermögen der leistungspflichtigen Person den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung, wird keine Sozialhilfe ausgerichtet.

[4] Wenn die Konkubinats-Partner gemeinsame Kinder haben und diese im gemeinsamen Haushalt leben, hat die leistungspflichtige Person im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch für deren Bedarf aufzukommen.

[5] Kann der Bedarf der Kinder nicht vollständig durch die nicht unterstützte Person gedeckt werden, werden die Kosten für die Kinder im Budget der zu unterstützenden Person angerechnet.

[6] Schulden des nicht unterstützten Partners werden nicht berücksichtigt, da die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern Vorrang vor einer Gläubigerbefriedigung hat.

E. Freiwillige Leistungen Dritter

Grundsatz

Art. 76

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören auch Leistungen oder Zuwendungen Dritter, die auf freiwilliger Basis ausgerichtet werden.

Tatsächliche Leistung

Art. 77

Eine Berücksichtigung als Einnahme setzt voraus, dass die Leistungen des Dritten tatsächlich erfolgen und es sich nicht um eine zweckgebundene Leistung handelt.

X. Kostengutsprache für auswärtiges Wohnen

Grundsatz

Art. 78

[1] Ist eine in einer stationären Einrichtung wohnende Person zum Zeitpunkt des Gesuchs um Kostengutsprache bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes und kann nicht erwartet werden kann, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden, wird gegenüber einer leistungserbringenden Einrichtung (Spital, Heim, therapeutische Einrichtung) Kostengutsprache geleistet.

[2] Bezieht die Person nicht bereits Sozialhilfe, muss sie einen Unterstützungsantrag mit den notwendigen Unterlagen einreichen, damit die Gemeinde den Anspruch abklären kann.

A. Betreute Wohnformen für Erwachsene und freiwillige ausserfamiliäre Aufenthalte von Kindern

Grundsatz

Art. 79

Die Platzierung in einer Institution für betreutes Wohnen muss notwendig, angemessen und zielführend sein.

Ablehnung der Kostenübernahme

Art. 80

[1] Wird ein Gesuch um Kostenübernahme für einen freiwilligen Aufenthalt einer erwachsenen Person in einer betreuten Wohnform abgelehnt, hat die Person, welche die Leistungen bezieht, die Kosten selbst zu finanzieren.

[2] Wird ein Gesuch um Kostenübernahme für eine freiwillige Platzierung eines Kindes abgelehnt, haben die Eltern die Platzierungskosten selbst zu finanzieren.

B. Angeordnete ausserfamiliäre Platzierungen: Kindesschutzmassnahmen

Grundsatz

Art. 81

[1] Bei einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Kinderschutzmassnahmen ist die kostenpflichtige Gemeinde an den Entscheid der KESB gebunden.

[2] Zuständig für die subsidiäre Übernahme der Platzierungskosten ist die Gemeinde, in der das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Elternbeitrag und Nebenkosten

Art. 82

Die Sozialhilfe tritt im Umfang der gesamten Platzierungskosten in den Unterhaltsanspruch des Kinds gegenüber seinen Eltern ein. Sie fordert bei den Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen ein, falls erforderlich auch mittels Klage.

C. Angeordnete Platzierungen: Erwachsenenschutzmassnahmen

Grundsatz

Art. 83

Kann die Person die Platzierungskosten nicht selber tragen, ist die Gemeinde, in der die Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, für die Übernahme der Kosten zuständig.

D. Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug

Übernommene Kosten

Art. 84

[1] Im Kostgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für zahnärztliche Behandlungen, Kostenbeteiligungen, Krankenkassenprämien und vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen, soweit diese nicht im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung erbracht werden.

[2] Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug werden nur die Kosten übernommen, die weder von Dritten noch von der verurteilten Person oder dem/der beistandspflichtigen Ehegatten/-gattin oder dem/der eingetragenen Partner/-in selber getragen werden können

Eigene Mittel und Pekulium

Art. 85

[1] Bei den eigenen Mitteln der Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug wird insbesondere das Pekulium (angesparte Arbeitsentgelte) geprüft.

[2] Vom Freikonto werden insbesondere Kostenbeteiligungen für AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten oder Zahnbehandlungen bezahlt.

Austritt

Art. 86

Bei einem Austritt aus der Vollzugsanstalt werden angemessene Kosten für Privatkleidung und andere Aufwendungen wie Einrichtungsgegenstände, Mietkaution, Mietzins und Grundbedarf für den Lebensunterhalt geprüft.

XI. Alimenten-Bevorschussung

Grundsatz

Art. 87

[1] Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, bevorschusst die Wohngemeinde des minder- oder volljährigen Kinds die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge.

[2] Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge bis zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.000	GRB 284, 11.12.19
Art. 3 Art. 13 Art. 14 Art. 22 Art. 30 Art. 32 Art. 35 Art. 36	Unterstützungswohnsitz anstelle zivilrechtlicher Wohnsitz Warenkorb angepasst an die geltenden SKOS Richtlinien Grundbedarf erhöht aufgrund Regierungsratsbeschluss (1287/2020) Grundbedarf erhöht aufgrund Regierungsratsbeschluss (1287/2020) Einschluss Zahnversicherung für Babys und Kleinkinder Ergänzung Erwerbskosten/Fahrkosten Präzisierung Kostenübernahme Wohnzusatzkosten Ergänzung Kosten für Wohnungsreinigung bei Umzug	1.001	GRB 54, 31.03.21